



DECKBLATT NR. 17

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Tiefenbach

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach ist am 02.11.2004 bekannt gemacht worden und bisher durch 16 Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das 17. Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Tiefenbach vom 27.04.2023 soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 17 in der Lage südlich der Bundesautobahn A3 bei Buch geändert werden, um ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien- SO „Sonnenenergie Buch Süd“ auszuweisen.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche südlich der BAB A3 bei Buch auf Teilflächen von Flurnr. 3214 3220 und 3121 bzw. Teilflächen ursprünglichen Wegeflächen 3217/2 und 3218/2 jeweils Gemarkung Kirchberg soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 6,29 ha als „Sondergebiet Sonnenenergie Buch Süd“ (=eingezäunte Anlage) zuzüglich rahmender Grünflächen und verlegten Wegen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan) mit insgesamt ca. 8,3 ha. Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan dementsprechend geändert werden durch Deckblatt 17.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht sind und gefördert werden.

Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. 2010 wurde die erste Freiflächenanlage „Photovoltaikpark Rötzing“ im Bereich ehem. Gewerbeflächen entwickelt. Der Gemeinderat von Tiefenbach hatte sich dann im Nov./Dez. 2017 aufgrund der Anträge der örtl. Landwirte/ Grundstückseigentümer und der Fa. Envalue GmbH Hofkirchen erneut mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bauausschuss und im Gemeinderat befasst und den Grundsatz-Beschluss v. 24.09.2009 aufgehoben und dann die Bauleitplanungen 2018 für die Sondergebiete SO Sonnenenergie „Buch“ und „Eichet“ entwickelt.

Es soll laut Beschluss des Gemeinderats v. 19.12.2017 die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Tiefenbach auf der Basis des EEG entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. Dagegen sollen entlang der B85 sowie im Bereich des Ilztales keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen oder genehmigt werden.

Anfang 2020 wurde ein weiterer Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 15 und zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans gestellt für den Bereich von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg und danach bis einschließlich 2021 der Solarpark „Feuchtetfeld“ entwickelt.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2022 wurde die Thematik der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen anlässlich des Antrags zur Entwicklung eines Solarparks im Bereich südlich von Buch erneut behandelt mit dem Ergebnis, dass am Grundsatzbeschluss (v. 19.12.2017) festzuhalten, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen nur im vorbelasteten Korridor entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden sollen. Dieser Korridor umfasst laut EEG einen Streifen von zunächst 110, dann 200 und seit EEG 2023 nun 500 m Breite.

Nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss vom 16.02.2023 fasste der Gemeinderat von Tiefenbach am 27.04.2023 dann den entsprechenden Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss zu den Bauleitplanungen, um die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen in der 500m breiten Zone entlang der Autobahn A3 bei Buch.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 17 geändert und parallel dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Buch Süd“, Gemeinde Tiefenbach vorhabenbezogen aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt in der „vorbelasteten Zone“ entlang der Bundesautobahn A3 in der auf der Basis des EEGs Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind (falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen) und entspricht damit auch den Zielen des Gemeinderats (lt. Beschluss v. 19.12.2017 bzw. 27.10.2022), wonach die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden soll. Die geplante Fläche liegt südlich der Bundesautobahn A3 südlich der Anwesen in Buch auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Lage ist hier bereits durch die technische Struktur der Autobahn geprägt (mit entspr. Lärmaufkommen). Auch ist die Lage geeignet im Hinblick auf eine geringe Wirkung auf das Umfeld/ Landschaftsbild bzw. ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen. Es sind hier auch 2 Flurwege mit eingetragen. Randlich schließen größere Waldflächen bzw. weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und im Norden die bestehende Bebauung von Buch mit Gehölzbeständen (die im Änderungsbereich nicht mehr vorhanden sind) an. Im Norden beim Weiler Buch schließt die Gemeindeverbindungsstraße an, bzw. noch weiter nördlich dann abgerückt durch Böschungen mit Gehölzbeständen die BAB A3.

Etwas weiter nordwestlich ist das bereits 2017 eingeplante Sondergebiet Sonnenenergie Buch im Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan aufgenommen. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 17

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „**Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie**“ – Kurz **im Planzeichen**: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen für den Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) mit ca. **6,26** ha. Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan als gliedernde, abschirmende, ortsrandgestaltende Freiflächen, mögliche Ausgleichsflächen eingetragen.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen von Flurnummern 3121, 3214, 3220 und Teilflächen der Wege Flurnr. 3217/2 und 3218/2 jeweils Gemarkung Kirchberg bei Buch mit ca. 8,2 ha, die das gepl. Sondergebiet und auch die rahmenden Grünflächen bzw. die angepassten Flurwege umfassen.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP 2023 sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wengleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem ist dort aufgenommen:

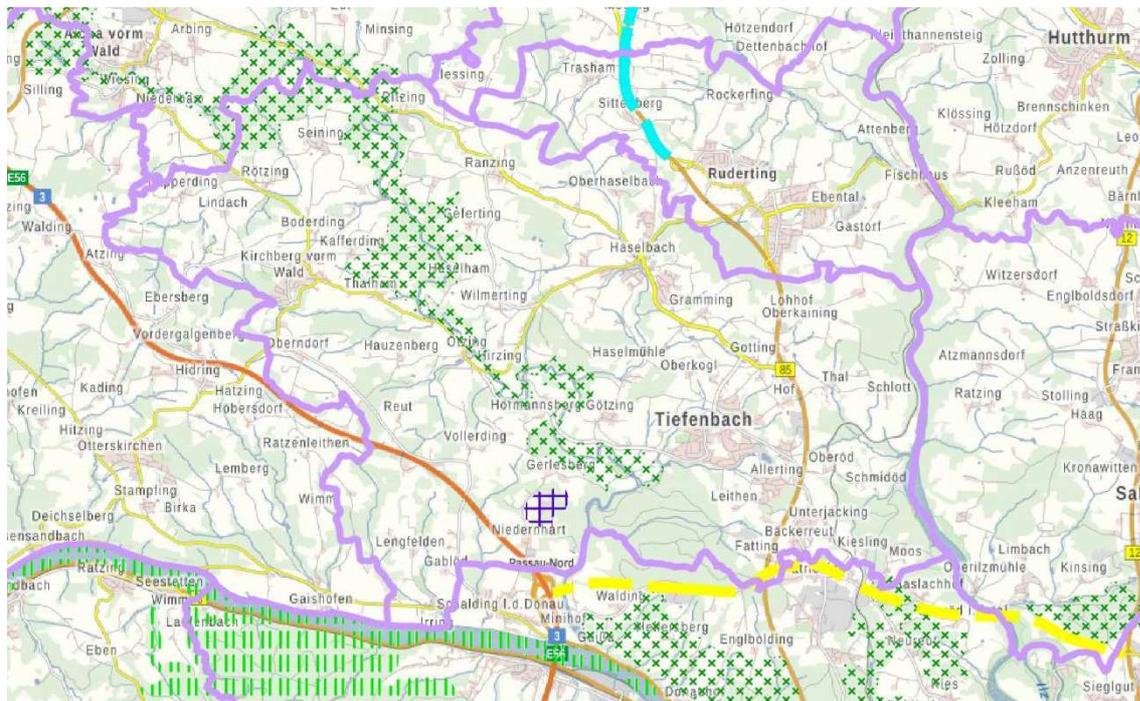
„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen. Tiefenbach ist als Kleinzentrum, das dem Mittelbereich Passau zugehört, aufgenommen. Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.



Auszug aus Regionalplan, Quelle Bayernatlas

Im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche mit der vorh. Bebauung eingetragen ohne weitere, der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes v. 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2023 sind demnach möglich/förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun in einem Korridor von bis 500 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

Kleinere Anlagen wie die hier geplante bis zu einer max. Leistung unter 1000 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes v. 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, ist

§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst worden:

„c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,“.

Mit der Änderung 2023 ist der Korridor auf 500 m breite Bänder entlang der Autobahnen und Schienenwege ausgedehnt worden. In der 500m Zone zur Bundesautobahn A3 soll der hier geplante Solarpark errichtet werden.

4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen laut EEG insbesondere Bereiche in der „vorbelasteten Zone“ an größeren Verkehrswegen (Bundesautobahn bzw. Bahnlinien) in Betracht bzw. darüber hinaus Konversionsflächen und Flächen im sogenannten „benachteiligten Gebiet“.

Aufgrund der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Bereich „Buch“ und „Eichet“ entlang der BAB A3 hat sich der Bauausschuss und der Gemeinderat Ende 2017/2018 bereits mit der Thematik intensiver auseinandergesetzt bzw. erneut 2020/2021 in Verbindung zur Planung des weiteren Solarparks „Feuchtetfeld“. 2022 befasste sich der Gemeinderat wieder mit der Thematik und erneuerte den Grundsatzbeschluss, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur in der vorbelasteten Zone entlang der Autobahn zugelassen werden sollen. Rodungsanträgen zugunsten der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll nicht zugestimmt werden.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hier im Bereich „Buch Süd“, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung.

Sie liegt komplett im 500 m breiten, vorbelasteten und laut EEG möglichen Korridor entlang der A3.

Hierzu ein Blick bezüglich erneuerbarer Energien auf den Energieatlas Bayern (Stand 31.12.2021; Quelle: <https://www.energieatlas.bayern.de/>). Alle nachfolgenden Daten sind daraus entnommen.

Das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach weist hier einen Anteil an erneuerbaren Energien von 47,7 % auf.

Zum Vergleich, Bayern: 49 %, Niederbayern: 85 %, Landkreis Passau 102 % (Hinweis: Die Angaben wurden aus statistischen Daten errechnet und können daher vom tatsächlichen Verbrauch abweichen).

Bei einer Fläche von ca. 49,8 km² und 6.801 Bürgern war dort in der Gemeinde Tiefenbach der Stromverbrauch mit 30.236 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 14.412 MWh /Jahr, die überwiegend durch Solarstrom (12.926 MWh/Jahr entsprechend 89,7 %) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 850) kommen. Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.486 MWh/Jahr erzeugt.

Alle Angaben sind Stand 31.12.2021; Quelle: <https://www.energieatlas.bayern.de/>.

Diese sind nur zum innerbayrischen Vergleich geeignet und entsprechen nicht dem aktuellen Zahlen in der Gemeinde Tiefenbach.

Hier gibt es aktuelle Informationen unter <https://energiemonitor.bayernwerk.de/tiefenbach-passau>

2010 wurde die erste Photovoltaikpark Rötzing entwickelt. 2018 wurden mit „Buch“ und Eichet“ 2 Freiflächen-photovoltaikanlagen mit jeweils einer Leistung von knapp 750 kWp errichtet. 2021 wurde ein weiterer Solarpark „Feuchtetfeld“ mit knapp 1000 kWp an der Gemeindegrenze zu Passau (nähe Schalding) umgesetzt. Laut Energieatlas Bayern (Stand 31.12.2021; Quelle: <https://www.energieatlas.bayern.de/>) werden über die 4 Freiflächenphotovoltaikanlagen 2.882 MWh Strom produziert (Installierte Leistung Freifläche 3,5 MWp)

Es soll die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien weiter unterstützt werden im Gemeindegebiet - auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Prinzipiell möglich sind im Gemeindegebiet aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG und des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats von Tiefenbach, in der Zone entlang der Bundesautobahn, die mit dem neuen EEG auf einen Streifen von 500 m Breite ausgedehnt wurde.

Betrachtet wurde bereits zu den Planungen von 2018 und dann auch 2020 in der Alternativenprüfung der 110 m Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wurde. Es ergaben sich ein paar wenige theoretisch geeignete bzw. mögliche Bereiche, wobei hier grundsätzlich die Vorgaben des § 24 EEG bezüglich Anlagenzusammenfassung zu beachten waren bzw. sind. Die 2018 geplanten und bereits realisierten Standorte „Buch“ und „Eichet“ umfassen zusammen gut 2,2 ha (eingezäunte Fläche der Photovoltaikanlagen bzw. 3 ha Geltungsbereiche Sondergebiete inkl. Ausgleichsflächen). Sie lagen beide in den potentiell denkbaren Abschnitten mit guter Eignung für die geplante Sondernutzung im „110 m-Korridor“ an der Bundesautobahn A3 und in Bereichen, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen und insbesondere dem Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz) vermieden und bezüglich Landschaftsbild und Erholung möglichst gering gehalten werden können, so dass keine gravierenden Veränderungen der Umweltbedingungen verbunden sind.

Für die 2 weiteren Bereiche südlich der BAB bei Niedernhart nahe der Gemeindegrenze zu Passau bestand 2018 bereits Interesse seitens der Flächeneigentümer. Eine Entscheidung bezüglich dieser potentiellen Standorte wurde damals zurückgestellt, zumal diese Bereiche aufgrund Lage im 2 km Umgriff zu den Anlagen „Buch“ und Eichet“ ohnehin erst nach 2 Jahren förderfähig/ ausschreibungsfrei (und ohne Kumulierung) möglich gewesen wären. Mit Schreiben v. 27.01.2020 wurde dann für eine Fläche bei Niedernhart auf Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg beantragt, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern und einen Bebauungsplan dazu aufzustellen. Der Bereich wurde bereits bei der Beurteilung 2018 als Fläche 3 als potentiell geeignet eingestuft, allerdings mit einer relativ kleinen Fläche. Hierbei ist anzumerken, dass sich aufgrund der Entwicklungen in der Modultechnik die Leistung erhöht hatte, so dass eine gleiche Leistungserzielung nun auf kleinerem Raum möglich war. In der Sitzung des Gemeinderates von Tiefenbach am 27.02.2020 wurden dann die entsprechenden Beschlüsse gefasst und die Planung zum Sondergebiet Feuchtetfeld entwickelt und 2021 umgesetzt. Damit sind bereits 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet im 110 m Korridor zu BAB A3 umgesetzt.

Der Korridor an der Bundesautobahn wird entsprechend der Rahmenbedingungen nach der Änderung des EEG 2023 nun auf einen 500 m Korridor ausgedehnt betrachtet.

Die Bundesautobahn A3 führt auf ca. 2,96 km Länge durch das Gemeindegebiet. Außerdem reicht der 500 m breite Korridor zur BAB A3 noch in einem weiteren Abschnitt westlich davon herein vgl. dazu die beiden Kartenanlagen 1 und 2. Größere Flächen im Gemeindegebiet entlang der BAB A3 fallen schon aufgrund der Waldflächen -aufgrund der vorliegenden Waldnutzung, die es zu erhalten gilt- aus. Prinzipiell gibt es neben der hier beplanten Lage südlich von Buch noch ein paar weitere potentiell geeignete Bereiche in der 500m breiten Zone zur Bundesautobahn im Gemeindegebiet von Tiefenbach. Allerdings gibt es auch deutlich weniger geeignete bis ungeeignete Bereiche von Flächengrößen/-zuschnitten, anschließenden Siedlungsbereichen, Wirkung auf Landschafts- und Ortsbild bzw. aufgrund der Waldflächen. Im Süden der Bundesautobahn gibt es Bereiche im Korridor in räumlicher Angrenzung bzw. Nähe zu bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen Buch bzw. Feuchtetfeld, die bezüglich des Landschaftsbilds kaum in Erscheinung treten und auch keine weiteren Siedlungseinheiten betreffen. In der Lage nördlich der Bundesautobahn sind teilweise Siedlungen im Korridor wie der Ort Niedernhart mit kleineren, noch offenen Flächen im Umfeld und einer Vorrangfläche Kies/ Sand nördlich des Ortes eingetragen, so dass dieser Bereich weniger geeignet ist bezüglich Freiflächenphotovoltaik. Im Weiteren Richtung Westen reichen hier Bereiche mit/um Einzelgehöfte und Weiler herein mit um landwirtschaftlichen Nutzflächen, die theoretisch bei Interesse und ohne Konflikt mit Nachbarn in Abstimmung mit den entsprechenden Flächengrößen und geeigneter Einspeisemöglichkeit denkbar wären. Die Flächen sind meist nur örtlich wirksam auf das Landschaftsbild bzw. von der Kreisstraße aus.

Wesentliche Faktoren für eine potentielle Eignung und Realisierbarkeit - wie Interesse der Grundstückseigentümer und evtl. Vorhabenträger und geeignete Einspeisemöglichkeit in realisierbarer Entfernung usw. - sind allerdings bei den weiteren Flächen nicht bekannt (womit dies somit auch keine realisierbaren Alternativen sind) und auch nicht die sich daraus entwickelnden potentiellen Dimensionen. Dies kann somit erst konkreter beurteilt werden, wenn entsprechende Anträge vorliegen. Auch ist seitens der Gemeinde Tiefenbach die Erstellung eines Energienutzungs- und Energieentwicklungskonzepts auf Gemeindeebene geplant, woraus sich auch weitere Aspekte in Richtung Standortkonzept und Weiterentwicklung/ Dimensionen usw. ergeben werden. Der hier beplante Bereich „Buch Süd“ stellt aus gemeindlicher Sicht einen gut für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeigneten Bereich dar, der gemeindliche Zielsetzungen mitberücksichtigt und auch bezüglich der Umweltwirkungen als geeignet einzustufen ist, vgl. dazu auch weitere Aussagen im Umweltbericht.

5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen (in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Darüber hinaus sind „besondere Solaranlagen“ wie „Agri-Photovoltaik-Anlagen“ oder FloatingPV nun auch im EEG mit aufgenommen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen seitens des EEG bedingt dies schon im Großteil der Fälle die Inanspruchnahme von land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzflächen, abgesehen von bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, bzw. Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die allerdings im Gemeindegebiet so nicht vorliegen.

Nach Beschluss des Gemeinderats von Ende 2017, erneuert am 22.10.2022 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur in der „vorbelasteten Zone“ zur Bundesautobahn zugelassen werden, welcher nun mit 500 m Breite angegeben ist. Neuen Rodungsanträgen zugunsten der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll nicht zugestimmt werden. Die Vorgaben des EEG und auch der darauf abgestimmten Gemeinderatsbeschlüsse bedingt schon die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Autobahn.

Der hier überplante Bereich ist bisher vorwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Weide für Wild genutzt worden. Teilflächen sind dabei auch Flurwege, die parallel zur Planung neu geregelt werden. Randlich reichen Waldflächen an/in den Änderungsbereich. Es handelt sich bei den hier betroffenen Flächen hier um keine besonderes ertragreichen oder wertvollen ackerbaulichen Nutzflächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit nur extensiver als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung bzw. außerhalb in den umgebenden Grünflächen weiter genutzt werden können und sollen, wodurch extensive Lebensräume und die Biodiversität gefördert wird. Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen (bzw. forstwirtschaftlichen) Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont/ kann sich erholen (da kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz erfolgt; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- oder Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche um das Sondergebiet genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit und den angrenzenden Waldflächen weniger attraktiv ist für eine intensivere, landwirtschaftliche Nutzung, als Maßnahmen bzw. eine evtl. Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Die Flächen in und um die eingezäunte Anlage sollen schon während der Sondernutzung als extensive Wiesenflächen und Saumzonen usw. entwickelt werden, so dass über die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und als Ersatz kein gesondertes Ausgleichserfordernis mehr entsteht. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche/ örtl. Landwirte und zwar überwiegend als extensive Wiese (oder auch Weide in der eingezäunten Anlage). Dies trägt sowohl landwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz

Es kann die vorhandene Erschließung, die asphaltierte gemeindliche Straße nach Buch (Flurnr. 3223/18 Gemarkung Kirchberg) genutzt werden, sowie darüber hinaus die best. Flurwegeanbindungen.

Nördlich des Planungsgebiets Richtung BAB schließt ein Flurweg (Kies-/ Schotterweg) mit Flurnr. 3223/14 Gemarkung Kirchberg an.

Von Buch aus nach Süden führt ein Flurweg mit Flurnummer 3217/2 und ein weiterer mit Flurnr. 3218/2 beide Gemarkung Kirchberg, durch das Plangebiet. Beide liegen örtlich nicht genau auf der in der Flurkarte angegebenen Trasse. Im Hinblick auf die Entwicklung des Solarparks ist es geeigneter die Flurwege weiter nach Außen außerhalb des gepl. eingezäunten Solarparks zu verlegen, als diese wieder auf den eingetragenen Flurstücken herzustellen. Hierzu fanden verschiedene Vorabklärungstermine mit dem Vorhabenträger, Grundstückseigentümer, Vertretern der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde, den Anliegern und auch dem AELF statt mit dem Ergebnis, dass eine Verlegung dieser Wege möglich und auch geeignet wäre.

Hier ist im Zuge dieser Planung bzw. parallel dazu eine Neuregelung und Verlegung der Trassen vorgesehen mit Ausbildung als 3 m breiter Weg in Kies-/ Schotterbauweise laut der Widmung.

Das Widmungsverfahren soll durch die Gemeinde parallel zur Bauleitplanung erfolgen. Die Wege sind durch den Vorhabenträger zu anzulegen. Die geplanten Trassen sind ca. im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan eingetragen im Geltungsbereich. Darüber hinaus muss die Widmung in den Anschlussbereichen (außerhalb des Geltungsbereichs nachrichtlich eingetragen) mit angepasst werden.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung ist in ca. 2, 3 km Entfernung nördlich der BAB A3 im Gemeindegebiet von Tiefenbach an der neuen Leitung Gerlesberg- Hirzing vorgesehen ins Leitungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg vorm Wald vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2. Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrten sind über die Gemeindeverbindungsstraße und die zur Neuregelung geplanten Flurwege gegeben. Zuständig ist hier die Feuerwehr Kirchberg vorm Wald.

Für den Ortsteil Buch wurde in Nähe von Buch 4 (Tierheim) ein Löschwasserbehälter geschaffen mit 100 m³ Inhalt, der für den Brandschutz des Ortsteils und ggfs. auch für Brände der Vegetation mitgenutzt werden kann.

7. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 17 grundsätzlich anzuwenden. Eine konkrete Beurteilung erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Mit den im Deckblatt Nr. 17 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die eingeplante Sondergebietsfläche im Gebiet soll insbesondere dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und bzw. Ausgleich/ Ersatz Rechnung getragen werden.

Laut Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Fläche/ Maßnahme nach Beurteilung der Vornutzung als Gebiete mit geringer Bedeutung einzustufen und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zuzuordnen.

Bei Beachtung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ ist unter Berücksichtigung entsprechender Grundsätze und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Gestaltung in der Planung kein Ausgleich erforderlich.

Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden.

Die Planung betrifft bisher eine bisher landwirtschaftlich bisher überwiegend als Wiese oder Weide/Gehege genutzte Fläche, die zum großen Teil von Waldflächen umgeben ist.
Die Planung greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz o.ä. ein. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.
Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

8. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

aufgestellt

Wallersdorf, den 21.09.2023/
16.11.2023

Gemeinde Tiefenbach, den 21.09.2023
16.11.2023



Inge Haberl

Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Christian Fürst
Gemeinde Tiefenbach



DECKBLATT NR. 17

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Tiefenbach

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie Buch Süd“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flurlage südlich der A3 südlich bzw. östlich von Buch zu ermöglichen, soll auf Teilflächen von Flurnummern 3214, 3220 und 3121 bzw. Teilflächen ursprünglichen Wegeflächen 3217/2 und 3218/2 jeweils Gemarkung Kirchberg eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von 8,2 ha als „Sondergebiet Sonnenenergie Buch Süd“ inklusive rahmender Grünflächen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Es soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung regenerativer Energien -kurz: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 6,29 ha (eingezaunte Fläche Solarpark). Die restlichen Flächen sind als rahmende Grünflächen mit verlegten Wegeführungen eingeplant.

Der Bereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft und randlich als Wald im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan dargestellt.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

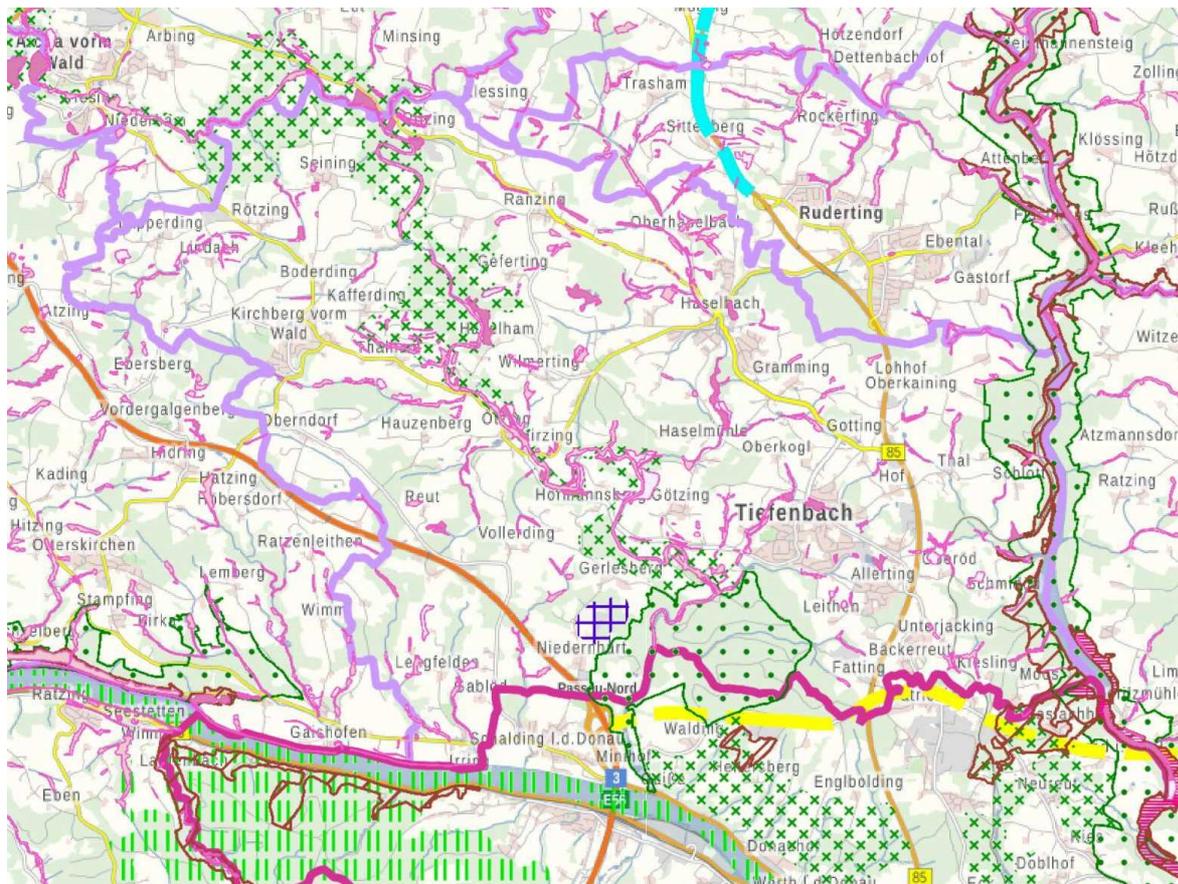
Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung anzuwenden. Grundsätzlich ist dies gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ergänzte Fassung 2003 bzw. der Fortschreibung v. 2021 möglich bzw. entsprechend der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ anzuwenden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 und das EEG 2023 sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor - u.a. in sogenannten vorbelasteten Gebieten wie hier entlang der Bundesautobahn.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen eingetragen. Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Siehe dazu nachfolg. Auszug aus dem Bayernatlas mit Regionalplan, Schutzgebieten und Biotopkartierung



Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau (März 2004) ist der Teil des Gemeindegebiets, in dem das Sondergebiet geplant ist, dem „regionalen Entwicklungsschwerpunkt o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden) zugeordnet, in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechenden Aussagen/ Ziele enthalten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der umgebenden Waldflächen sind keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst, so dass auch keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten sind. Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergieerzeugung in Form der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine Verbotstatbestände § 44 Abs.1 BNatSchG entsprechend zu verzeichnen.

Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs.1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die den vorher genannten besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Die zur Entfernung vorgesehenen Einzelgehölze, die v.a. entlang der Einzäunung der Weide aufgekommen sind, sind ohne Bedeutung als Lebensraum. Die Fläche ist aufgrund der Nähe der umgebenden Waldflächen auch ohne Relevanz für Feldbrüter.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt im Bereich südlich des Weilers Buch in einer bisher überwiegend landwirtschaftlich v.a. als Wiese/Weide genutzten Lage im Gemeindegebiet von Tiefenbach. Östlich und westlich, teils auch südlich schließen größere Waldflächen an.

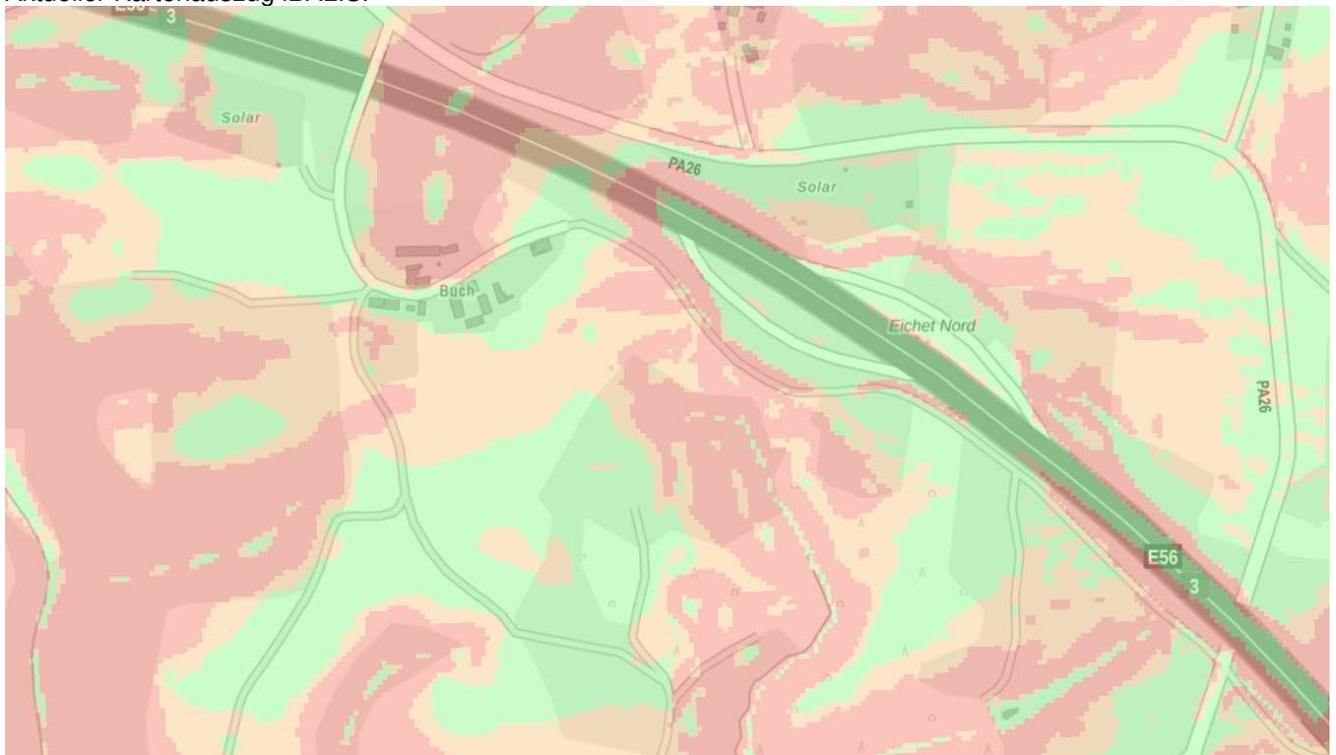
Arten und Lebensräume: Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen Lebensräume vorhanden und keine Artvorkommen erfasst in der ASK, welche ggfs. durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Der Bereich ist auch nicht Teil einer Feldvogelkulisse. Aufgrund der Ausgangssituation – vor allem den im Umfeld vorhandenen größeren Waldflächen um die beplanten Flächen mit der bisher. Wiesen-/Weidenutzung - ist die Lage unattraktiv auch für die Feldlerche. Die an den Einfriedungen teils aufgekommenen Gehölze sollen im Zuge der Planung entfernt werden: Dies ist laut Naturschutzgesetz und im Hinblick auf mögl. Vogelarten/ Konflikte nur im nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar möglich. Es sind hier dementsprechend keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Geschützte Gebiete: Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau- / Bodendenkmäler o.ä. im Planungsgebiet ausgewiesen bzw. betroffen

Boden / Fläche:

Es handelt sich um Böden geringere bis mittlerer Ertragsfähigkeit. In der Bodenkarte ist hier angegeben mit: 745 Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis)

Die Lage ist hängig. Im iBALIS ist ein größerer Teil der Fläche CC-Wasser 0 = keine Erosionsgefahr < 0,3 eingetragen (grün). Ein mittlerer Teil ist mit CC Wasser 1=Erosionsgefahr, Erosionswert 0,30 bis < 0,55 (gelb bzw. ein kleiner Teil auch mit CC-Wasser 2=hohe Erosionsgefahr, Erosionswert \geq 0,55 angegeben vgl. nachfolg. Aktueller Kartenauszug iBALIS.



Das Plangebiet mit insgesamt ca. 8,3 ha ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Weide für Wild genutzt worden, randlich reichen Waldflächen etwas hinein. Ein Teil der Flächen beinhalten auch öffentliche Feld- und Waldwege, die im Zuge der Planung neu geregelt werden.

Gewässer/Wasserhaushalt: Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/verdunsten. Natürliche Gewässer sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Sie schließen erst weiter östlich bzw. westlich mitten in den angrenzenden Waldflächen an (mind. 200 m und mehr; Irringer Bäche). Es handelt sich um einen Hangbereich inkl. Kuppe mit tieferanstehendem Grundwasser.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich des Klimas (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä.) und aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um eine gut durchlüftete Lage, die von größeren Waldflächen eingefasst ist, die das Klima hier überwiegend bestimmen.

Landschaftsbild u. Erholung

Der beplante Bereich liegt in einer oberen leicht nach Süden geneigten Hanglage. Die Lage ist nur aus dem Nahbereich von den Anwesen in Buch bzw. den umgebenden bzw. durch das Gebiet führenden Flurwegen und minimal noch aus dem Bereich Weberreut einsehbar. Es ist ansonsten nicht einsehbar bzw. wirksam auf das Landschaftsbild und ohne Fernwirkung.

Der Bereich liegt außerhalb der Schwerpunktbereiche für Erholung im Gemeindegebiet, die überwiegend in den Flusstälern der Gaißa oder Ilz bzw. in Bereichen mit sonstigen Freizeit- und Sporteinrichtungen liegen. Nördlich des Plangebiets liegt die Gemeindeverbindungsstraße, die Buch an den öffentlichen Verkehr anbindet und als Flurweg weiterführt. Geh- und Radwege sind hier und in räumlicher Nähe nicht ausgewiesen. Im räumlichen Umfeld schließen größere teils zusammenhängende Waldflächen an. Der Bereich ist allenfalls nur für die örtliche Bevölkerung zum Spaziergehen, Gassigehen mit Tieren aus dem Tierheim relevant und beeinflusst vom Verkehrslärm an der Bundesautobahn.

Kultur- und Sachgüter/Denkmäler sind im Planungsgebiet und direktem Anschluss nicht ausgewiesen/betroffen.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen

Keine besonders schützenswerten Wohngebiete o.ä. anschließend, in räumlicher Nähe/ Anschluss Anwesen des Grundstückseigentümers in Buch und 2 weiteren Anwesen in Buch (Nachbar des Grundstückseigentümers und ansonsten Tierheim Buch) im Außenbereich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Fläche bliebe wohl als Wiese/ Weide/ Gehege ggfs. Stilllegung o.ä. erhalten bzw. weiter genutzt. Im 200 m breiten Korridor zur Bundesautobahn wäre nach den aktuellen Änderungen im BauGB (aufgrund der Ziele des aktuellen EEG) auch ohne die vorliegende Bauleitplanung die Errichtung eines Solarparks möglich.

Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung und des EEG - hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie nicht in der geplanten Dimension unter Ausnutzung des 500 m breiten Korridors erfolgen, was schon im Hinblick auf die Ausnutzung der Einspeisekapazität und des Aufwands für die Leitungsführung anzustreben ist.

Zusammenfassung:

Es sind hier keine wertvollen, seltenen Lebensräume oder Artvorkommen vorhanden.

Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. betroffen bzw. beeinträchtigt.

Es handelt sich um Böden geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten. Das Gebiet ist nur sehr kleinräumig wirksam auf das Landschaftsbild. Gegenüber der Autobahn ist diese über die hohe Böschung und den Gehölzbestand optisch abgeschirmt bzw. ist sie in einer Lage liegend, die geprägt ist durch größere zusammenhängende Waldflächen im Umfeld, so dass eine Sicht aus weiterer Entfernung nicht gegeben ist. Lediglich örtlich im Bereich Buch und ggfs. etwas aus Süden ist die Lage überhaupt nur kleinräumig einsehbar.

Nullfall: Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig bzw. wäre ggfs. eine deutlich kleinere Anlage nach den Vorgaben des EEG in Kombination mit dem aktuellen BauGB in der 200 m Zone möglich. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung – hier speziell die

Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage in der geplanten Dimension unter Inanspruchnahme der gesamten Korridorbreite - nicht erfolgen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene – Bebauungs- und Grünordnungsplan konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit – zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage der intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (gepl. sind ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Sie steht nach Ende der Sondergebietsnutzung allerdings in der Folge wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung bzw. steht auch während der Laufzeit für eine extensiveren landwirtschaftliche Nutzung im Zuge der Pflege bereit. Mit der Entwicklung des Sondergebiets und der nachfolgenden Errichtung eines Solarparks kann auf dieser Fläche Strom aus Sonnenenergie = einer erneuerbaren Energie in einem größeren Umfang erzeugt werden und den Zielen der Regierung und des EEG und damit des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter

Bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen bzw. Lebensräume / Biotopvernetzung, ergeben sich durch Planung eine Zunahme an extensiven Strukturen im räumlichen Verbund gegenüber der Ausgangssituation. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Ausgangssituation und der Artvorkommen im räumlichen Umfeld nicht zu erwarten (vgl. Erläuterungen unter 2a und 1b). Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92 / 43 / EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutz-gesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung und die nachfolgende Errichtung eines Solarparks keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen (in und um die gepl. Anlage), Hecke, Obst und Saum/ Waldrand Aufwertungen in puncto Strukturvielfalt und naturnaher Ausbildung/ Biodiversität.

Der Boden bleibt erhalten und wird geschont durch dauernde Bodenbedeckung im Bereich der Extensivwiese/-weide/Obstwiese/Saumzone ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz.

Die Durchlässigkeit bleibt bezüglich des Wasserhaushalts. Der Boden bleibt. geschont durch die dauernde Bodenbedeckung und ohne Erosion in der Hanglage und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz) was in puncto Wasserhaushalt/ Gewässer günstiger zu beurteilen ist. Gewässer und auch das Grundwasser werden durch die Planung nicht berührt/beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf Klima/Luft sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Wichtige Luftaustauschgebiete/Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt. Die umliegenden Waldflächen wirken ausgleichend aufs Klima. Belang Energie: Die Nutzung erneuerbarer Energien hier die Produktion von Strom aus Sonnenenergie stellt auch ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf Schutzgut Mensch sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo/ Übergabestation. Elektrische Felder aus der PV- Anlage beschränken sich auf das Sondergebiet (insbesondere das nähere Umfeld der Station). Die Versorgung mit Energie (Strom aus Photovoltaik) wird verbessert.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der Erholung sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet und sonstigen Attraktionen handelt. Allerdings ist der Bereich von lokaler Bedeutung für Erholung, wie Spaziergänger (und zum Gassigehen aus dem Tierheim) aus dem räumlichen Umfeld. Die Nutzung der Wege ist weiter möglich. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zwar etwas auf das Landschaftsbild und damit auch die Erholung aus.

Der Standort wurde im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild schon so gewählt, dass dieser nicht weiträumig wirksam ist, sondern nur ganz lokal einsehbar ist v.a. aufgrund der Waldflächen im Umfeld. Im Süden ist ergänzend zu den umgebenden Waldflächen die Pflanzung von Obstbäumen bzw. einer Hecke eingeplant, um die Eingrünung zu ergänzen.

Belang Energie: Durch die geplante Solaranlage wird die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien wird verbessert und dadurch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und räumlichen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmäler eingetragen im Bayernatlas Denkmal. Somit werden diese auch durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die Fläche geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nur zu einem Teil für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, Es wird kaum Fläche versiegelt. Während der Nutzungsdauer steht der Großteil der Fläche nur einer extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der erforderlichen Pflege zur Verfügung. Dies stellt zum Ist- Zustand (bisherige Wiese bzw. Weide/Gehege) keine gravierende Veränderung dar. Es werden keine besonders hochwertigen, ackerbaulichen Nutz- bzw. Produktionsflächen neu beansprucht für eine anderweitige Nutzung. Der Großteil der Flächen kann auch weiter extensiv als Wiese bzw. Weide im Zuge der Pflege genutzt werden. Somit werden hier auch agrarstrukturelle Belange entsprechend berücksichtigt. Außerdem kann die Fläche insgesamt nach Beendigung der Photovoltaiknutzung (und Rückbau) wieder insgesamt landwirtschaftlich genutzt werden.

Bezüglich Wirkung auf Schutzgut Mensch sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo in direktem Umfeld, abgesehen davon, dass das Lärmaufkommen durch die Bundesautobahn bereits den Bereich bestimmt bzw. dass Siedlungsflächen abgerückt liegen. Analoges gilt für elektr. Felder, die sich auf das Sondergebiet beschränken. Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der Erholung sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein Erholungsgebiet handelt bzw. dieser Aspekt nur von lokaler Bedeutung ist (ggfs. Waldspaziergänge in den verbliebenen Waldflächen). Durch die gepl. Maßnahmen wird die Erholungsnutzung außerhalb nicht einschränkt. Die Maßnahme wirkt sich insbesondere aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zur freien Landschaft zwar auf das Landschaftsbild aus, wobei beim gewählten Standort eine Fernwirkung der Anlage nicht gegeben ist, nur eine ganz beschränkte lokale Einsehbarkeit gegeben ist. Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Die Fläche geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und den rahmenden Grünflächen zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden

Kumulierung

Es sind derzeit keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt und damit auch keine spezif. Umweltprobleme zu erwarten. Im räumlichen Anschluss befinden sich neben den Anwesen im Bereich Buch v.a. größere Waldflächen und tw. landwirtschaftliche Nutzflächen und ansonsten die Freiflächenphotovoltaikanlage „Buch“ im 110 m Korridor zur A3. Aufgrund der Lage wäre hier eine Ergänzung/ Ausweitung auf der bisher

landwirtschaftlichen Nutzfläche im 500 m Korridor prinzipiell denkbar. Auch wenn diese zur Entwicklung bzw. Realisierung käme bei entsprechender Möglichkeit zur Einspeisung, wären damit auch keine Probleme durch Kumulierung zu erwarten. Denn die Lage ist hier relativ abgeschieden und nicht bzw. kaum wirksam bezüglich des Landschaftsbildes und auch nicht einsehbar von der Autobahn bzw. wirkt sich nicht auf andere Bereiche des Gemeindegebiets aus und auch nicht belastend bezüglich der Wirkung auf die anderen Schutzgüter.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft/ Eingriffsminimierung bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingepl. Lage keine erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ersatz/Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung als Sondergebiet
- Einplanung erforderl. Abstandszonen zu Wegen und zur Gemeindeverbindungsstraße mit Zäunen usw., Verwendung der bisherigen Wege soweit möglich bzw. ansonsten Neuregelung der Wegeführung der Feld- und Waldwege, die nicht in den abgemarkten Flächen liegen, so dass Erschließung für Anlieger und Solarparkentwicklung gut miteinander funktionieren
- Achten auf eine möglichst gute Einpassung in das Landschaftsbild; schon durch die Standortwahl (mit geringer bzw. nicht weitreichender Wirkung) und aufgrund der umliegenden Waldflächen und der teils ergänzend gepl. Pflanzungen
- Geringhalten der versiegelten Flächen in der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich und für die Wegeerschließung (zur Verlegung geplante Wege entsprechend Widmung als Kies-/Schotterwege)
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung von Obstbaumpflanzungen und einer Hecke als Ersatz für die zur Entfernung vorgesehenen in en ursprünglichen Weidezaun eingewachsenen Gehölze
- Berücksichtigung von weiteren eingriffsminimierenden Maßnahmen/ Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung in und um die gepl. Solaranlage (wie z.B. Impfung auch innerhalb der Anlage mit Regio-saatgut, Schaffung rahmender Grünflächen mit Extensivwiese, Obstwiese, kürzere Hecke, Säume und teilweise Zusatzstrukturen)
- ein gesonderter Ausgleich zur Sondergebietsentwicklung ist wegen der in der Bebauungs- und Grünordnungsplanung berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ersatz nicht erforderlich (entsprechend der ministeriellen Hinweise v. 10.12.2021 zu PV; vgl. weitere Aussagen im Bebauungs- und Grünordnungsplan)

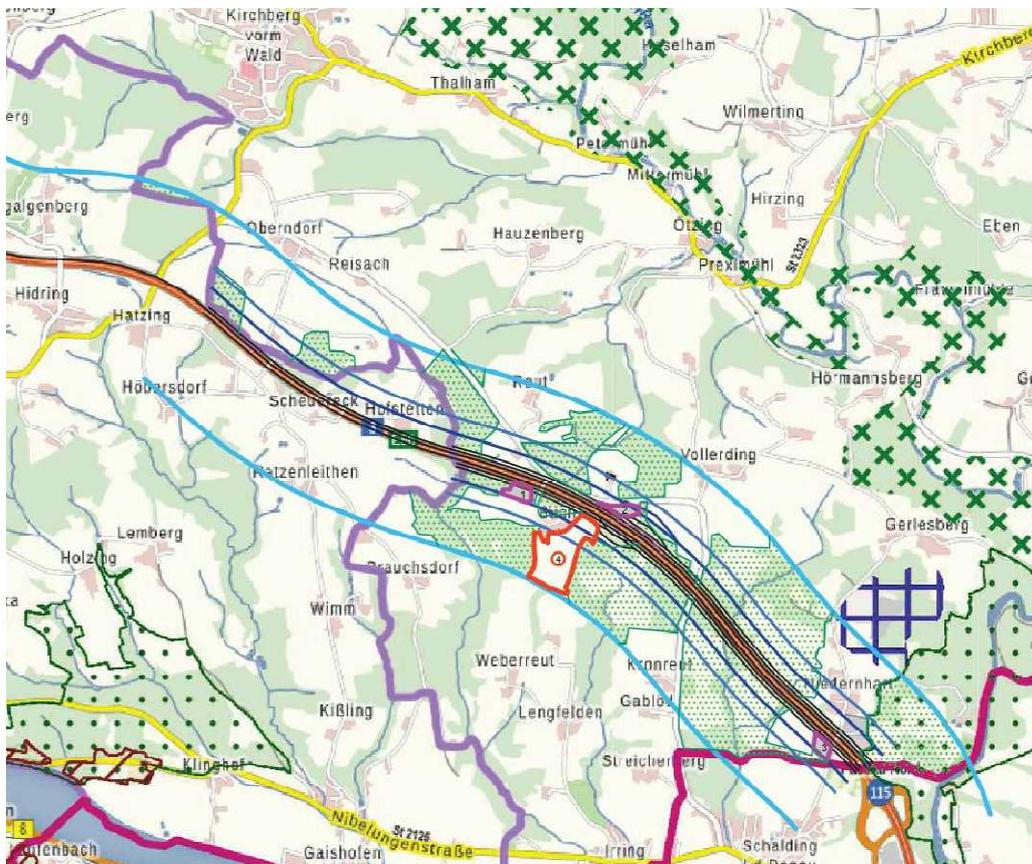
2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers und Antragstellers/Vorhabenträgers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Anlage in der geplanten Größe wäre nicht möglich, Über die Erweiterung der Privilegierungstatbestände und die Anpassungen im BauGB von 2023 § 35 (1) 8 wäre eine Freiflächen-Anlagen auch ohne Bauleitplanverfahren möglich im 200 m breiten Korridor entlang der BAB (Nullfall).

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zur Eingriffsminimierung/ Ersatz/ Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 500 m Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG).

Die theoretische 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie - wurde im Rahmen der Planungen von 2018 bzw. 2020 und auch der vorliegenden Planung nicht im Detail untersucht, zumal die reaktivierte Ilztalbahn eine eingleisige Strecke ist und eine Funktion als „Freizeitbahn“ hat und auch in weiten Abschnitten durch landschaftliches Vorbehaltsgebiet führt bzw. auch Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG -00089.01 „Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau“ ist, so dass Planungen auf diese Zielsetzungen abzustimmen und diese Bereiche nicht zu einer Sondergebietsentwicklung heranzuziehen sind, wie auch seitens des Gemeinderats beschlossen. Abgesehen davon, dass es entlang der durch das Gemeindegebiet führenden Bundesautobahn A3 ohnehin Standorte gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidieren und an der eine Anbindung nun in der 500 m breiten Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild und bezüglich der Schutzgüter, insbesondere unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen.



Prinzipiell gibt es vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt (und zur Begründung im parallel dazu in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan) grundsätzlich noch ein paar weitere prinzipiell auch geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn im 500 m breiten Korridor (cyan eingetragen in der obigen Karte). Allerdings gibt es auch deutlich weniger geeignete bis ungeeignete Bereiche von Flächengrößen/-zuschnitten, anschl. Siedlungsbereichen, Wirkung auf Landschafts- und Ortsbild bzw. aufgrund der Waldflächen. Größere Flächen im 500 m Korridor entlang des BAB A3 fallen wegen der vorhandenen Waldflächen weg. Im Süden der Bundesautobahn gibt es Bereiche im Korridor in räumlicher Angrenzung bzw. Nähe zu den bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen, die bezüglich des Landschaftsbilds kaum in Erscheinung treten und auch keine weiteren Siedlungseinheiten betreffen. In der Lage nördlich der Bundesautobahn sind teilweise Siedlungen im Korridor wie der Ort Niedernhart mit kleineren, noch offenen Flächen im Umfeld und einer Vorrangfläche Kies/ Sand nördlich des Ortes eingetragen, so dass dieser Bereich wenig geeignet bezüglich Freiflächenphotovoltaik. Im Weiteren Richtung Westen reichen hier Bereiche mit/um

Einzelgehöfte und Weiler herein mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, die theoretisch bei Interesse und ohne Konflikt mit Nachbarn in Abstimmung mit den entsprechenden Flächengrößen und geeigneter Einspeisemöglichkeit denkbar wären. Die Flächen sind meist nur örtlich wirksam auf das Landschaftsbild bzw. von der Kreisstraße aus.

Wesentliche Faktoren für eine potentielle Eignung und Realisierbarkeit - wie Interesse der Grundstückseigentümer (und damit Realisierbarkeit aufgrund der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse) und Einspeisemöglichkeit in realisierbarer Entfernung usw. - sind allerdings bei den weiteren Flächen nicht bekannt und auch nicht sich daraus entwickelnde potentielle Dimensionen. Dies kann dann erst konkreter beurteilt und geprüft werden, wenn entsprechende Anträge vorliegen. Als weiterer Aspekt fließt hier auch ein, in welchem Maß die Entwicklung der erneuerbaren Energien hier der Sonnenenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet unter Betrachtung eines gemeindlichen Energieentwicklungs- und -nutzungskonzepts (wozu für die Erstellung aktuell die Ausschreibung läuft) unterstützt werden kann und soll.

Über die Erweiterung der Privilegierungstatbestände und die Anpassungen im BauGB von 2023 § 35 (1) 8. wären Freiflächen-Anlagen auch ohne Bauleitplanverfahren möglich im 200 m breiten Korridor entlang der BAB (Nullfall).

Die hier beplante vorliegende Lage/Fläche ist insbesondere geeignet aufgrund des konkreten Antrags eines Vorhabenträgers in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und auch eine Einspeisenzusage in passender Dimension und in noch realisierbarer, geeigneter Entfernung (von ca. 2,3 km) vor. Sie ist damit eine realisierbare Alternative (aufgrund der Eigentumsverhältnisse/ des Antrags) und bezüglich der Schutzgüter in Relation zu anderen (nicht realisierbaren) von der Umweltbilanz als günstig/ geeignet einzustufen.

Die Fläche deckt hier praktisch den ganzen 500 m breiten Korridor ab in einer größeren zusammenhängenden Fläche. Dies ist günstiger zu werten bezüglich Flächenbedarf bzw. weiterer Umweltwirkungen in Relation zur erzielbaren Erzeugung erneuerbarer Energien und als z.B. mehrere kleinere oder stärker aufs Landschaftsbild wirkende. Sie tritt auch kaum landschaftsoptisch in Erscheinung, zumal sie größtenteils von Waldflächen eingefasst wird. Es werden hier keine wertvollen Lebensräume beeinträchtigt. Um den Aspekten der Eingriffsminimierung und zum Ersatz/Ausgleich auch in Verbindung mit den angedachten Wegeverlegungen ausreichend Rechnung zu tragen, wurden auch gemeinsame Ortstermine u.a. mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde und Vorhabenträger durchgeführt bzw. das AELF vorab einbezogen. Hierbei sind auch etwas abweichende Planungsüberlegungen diskutiert/ beurteilt worden (vgl. auch Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens angewandt.

Parallel mit Deckblatt Nr.17 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach wird auch bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Buch Süd“ vorhabenbezogen aufgestellt, wo die konkrete Beurteilung entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ erfolgt, wonach über die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ersatz kein gesondertes Ausgleichserfordernis besteht.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmaltatlas, des Regionalplanes und des

Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden und die ministeriellen Hinweise bzw. Erkenntnisse aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeflossen.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) und der nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen/ Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ersatz im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.17 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung--- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen. Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer geordneten Einpassung in die Landschaft und geeigneten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Ein gesonderter Ausgleich ist über die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung hinaus nicht erforderlich.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand eine Zunahme extensiver Fläche/Strukturen erzielt. Während der Sondergebietsnutzung werden die Flächen als extensive Wiesen/Säume usw. im Zuge der Pflege extensiv landwirtschaftlich genutzt. Langfristig stehen die Flächen nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder einer intensiveren landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Febr. 2023,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; das zuletzt durch Gesetz vom **28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert worden ist**

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes v. 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

aufgestellt
Wallersdorf, 21.09.2023/ **16.11.2023**

Gemeinde Tiefenbach, 21.09.2023/ **16.11.2023**



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Christian Fürst
Gemeinde Tiefenbach